

Betrag z.B. seinerzeit entsprechend der gerichtlichen Wertfestsetzung das dreifache Monatsnettoeinkommen der Eheleute 6.000 € und wurden zusätzlich für den Versorgungsausgleich 2.000 € festgesetzt, so ergibt sich mit Erörterungstermin folgende Abrechnung:

Verfahrenswert: 6.000 € x 20% x 3 = 3.600,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV	
zzgl. 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV	
= 2,5 Gebühren aus 3.600 €	752,68 €
./. Differenz	
2,5 Gebühren (aus 8.000)	1.269,50
2,5 Gebühren (aus 6.000)	1.029,35
	- 240,15 €
zzgl. Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,00 €
zzgl. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV	<u>101,18 €</u>
Gesamt	633,71 €

Und auch bei der Gewährung von VKH können Sie in diesem Fall die gleiche Honorierung erzielen, müssen allerdings wegen §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 RVG auch auf die Anrechnung der 1,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 3335 VV achten, die Sie sich nicht auf die VKH-Gebühr, sondern auf die Wahlanwaltsgebühr anrechnen lassen sollten:

Verfahrenswert: wie Vorstehend 3.600 €

Gegenüber dem Mandanten,

soweit die Voraussetzungen der Nr. 3335 VV

(Verfahrensgebühr für das VKH-Verfahren)

vorliegen:

1,0 VKH-Gebühr	245,00 €
Auslagen Nr. 7002 VV	20,00 €
MwSt. Nr. 7008 VV	<u>50,35 €</u>
	315,35 €

Gegenüber der Staatskasse,

jedoch nach den Gebühren des § 49 RVG

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV		
+ 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV		
= 2,5 Gebühren aus 3.600 €		510,00 €
./. Differenz		
2,5 Gebühren (aus 8.000)	585,00 €	
2,5 Gebühren (aus 6.000)	562,50 €	
		-22,50 €
Auslagen Nr. 7002 VV	20,00 €	
MwSt. Nr. 7008 VV	<u>96,43 €</u>	
		603,93 €
Insgesamt		919,28 €
aber nicht mehr als	633,71 €	
deshalb anzurechnen		<u>- 285,57 €</u>
verbleiben (wie oben)		633,71 €

Zusammenfassend:

Das „Geschäft“ mit dem abgetrennten und auf das neue Recht übergeleiteten Versorgungsausgleich mag mühsam sein oder erscheinen. Es „lohnt“ sich gleichwohl, nachdem der BGH am 16.02.2011 die Tür zur Abrechnung dieser Tätigkeit geöffnet hat, indem er entschied, dass der auf das neue Recht übergeleitete Versorgungsausgleich wie eine isolierte Versorgungsausgleichssache mit der Folge zu behandeln ist, dass die Anwaltsgebühren neu entstehen. Zwar sind die auf den Versorgungsausgleich entfallenden Gebühren, die seinerzeit abgerechnet wurden, anzurechnen: Dies wirkt sich insbesondere bei VKH-Verfahren wegen der Deckelung der Honorierung nach § 49 RVG (ab einem Verfahrenswert von 3.500 €) aber kaum aus.

Die Splittingschaukel beim Ehegattenunterhalt

- Steuervorteil nach der Entscheidung des BVerfG vom 25.01.2011 -

von Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht sowie Mediatorin und Gutachterin, Hannover

I. Rechtsprechung des BGH

Bereits nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.02.1990¹ war bei Wiederheirat des Unterhaltsschuldners ein Splittingvorteil zugunsten des Unterhaltsberechtigten bedarfsprägend zu berücksichtigen. Die Unterhaltsbemessung richtete sich nach den Nettoeinkünften. Etwas anderes galt nur bei grober Unbilligkeit, z.B. dann, wenn der Unterhaltspflichtige den Betrag der Steuerersparnis für den Unterhalt seines aktuellen Ehepartners benötigte.

Nachdem das BVerfG² mit seiner Entscheidung vom 07.10.2003 diese Rechtsprechung mit dem Argument „kassiert“ hatte, dass steuerliche Vorteile, die in Konkretisierung des Schutzauftrags aus Art. 6 Abs. 1 GG gesetzlich allein der bestehenden Ehe eingeräumt werden, nicht wieder durch die

Gerichte entzogen und an die geschiedene Ehe weitergegeben werden dürfen, berechnete der BGH³ konsequenterweise das Unterhaltseinkommen des Unterhaltspflichtigen ohne den Splittingvorteil. Es wurde unter Einbeziehung des Realsplittingvorteils (Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) fiktiv nach der Grundtabelle ohne Splittingvorteil aus der neuen Ehe ermittelt.

1 BGH FamRZ 1990, 982 ff.

2 BVerfG FamRZ 2003, 1821.

3 FamRZ 2005, 1817, 1819; FamRZ 2007, 793, 796; FamRZ 2007, 1232, 1233.

Mit Einführung der Dreiteilungsmethode bezog der BGH⁴ den steuerlichen Vorteil aus der erneuten Eheschließung des Unterhaltspflichtigen bei der Bedarfsberechnung wieder mit ein. Eine fiktive Einkommensberechnung nach Grundtabelle entfiel erneut. Somit entwickelte sich eine regelrechte „Splittingschaukel“. Wie geht es nach der Entscheidung des BVerfG vom 21.01.2011 – 1 BvR 918/10 – weiter?

II. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁵

Die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der vom BGH entwickelten Dreiteilungsmethode geht von folgender Überlegung aus:

»Bezieht die Rechtsprechung bei der Bedarfsermittlung auch Entwicklungen nach Rechtskraft der Scheidung mit ein und geht insofern von den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aus, muss bei den berücksichtigten Veränderungen zumindest ein gewisser Bezug zu den „ehelichen Verhältnissen“ vorhanden sein, damit die Rechtsprechung noch vom Wortlaut des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB gedeckt ist. Dies kann bei Entwicklungen angenommen werden, die einen Anknüpfungspunkt in der Ehe finden, also gleichsam in ihr angelegt waren, oder die, wie bei einer unvorhersehbaren nachehelichen Einkommensverringerung auf Seiten des Unterhaltspflichtigen, soweit sie nicht vorwerfbar herbeigeführt wurde, bei Fortbestand der Ehe auch deren Verhältnisse geprägt hätten. Ein Bezug zu den „ehelichen Lebensverhältnissen“ lässt sich jedoch nicht mehr bei Veränderungen herstellen, die gerade nicht auf die Ehe zurückzuführen sind, weil sie nur und erst dadurch eintreten konnten, dass die Ehe geschieden worden ist, wie dies bei Unterhaltspflichten gegenüber dem neuen Ehepartner, die bei erneuter Heirat eintreten, der Fall ist. Dabei führt die Bedarfsermittlung im Wege der Dreiteilung des in den beiden Unterhaltsverbänden insgesamt erzielten Einkommens zur völligen Loslösung von den „ehelichen Lebensverhältnissen“, weil hierdurch der Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehepartners auch noch von der Einkommenssituation des nachfolgenden Ehepartners abhängt. Es überschreitet die Grenzen des Wortlauts von § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB, derartige nacheheliche Änderungen, die nicht ehe-, sondern scheidungsbedingt sind, also die Auflösung der Ehe voraussetzen, in die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs eines geschiedenen Ehegatten einzubeziehen.« (Rn. 70)

Rechtsfolge:

Hieraus folgt, dass das Unterhaltseinkommen des geschiedenen Unterhaltsverpflichteten bei Wiederheirat nun erneut ohne Steuervorteil aus der neuen Ehe fiktiv nach der Grundtabelle berechnet werden muss. Erst infolge der Scheidung und erneuter Eheschließung des Unterhaltspflichtigen entsteht ein Splittingvorteil durch eine Zusammenveranlagung mit dem neuen Partner. Dieser Steuervorteil ist allein scheidungs- und nicht mehr ehebezogen und daher nicht mehr bedarfsprägend.

Darüber hinaus ist eine Ausweitung des Schutzbereichs der Art. 3 GG und Art. 6 GG infolge der Dreiteilungsmethode auch nicht verfassungskonform, sofern damit indirekt der Vorteil des Ehegattensplittings über die Bedarfsberechnung auch dem geschiedenen Ehepartner zugutekommt. Der Halbteilungsgrundsatz im Steuerrecht wird dann nicht mehr gewährleistet.

III. Steuervorteil aus der Wiederheirat

1. Veranlagung von Ehepartnern

Ehepartner, die beide im Sinne von § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG bzw. § 1a EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben⁶, können bei Abgabe der Steuererklärung die Zusammenveranlagung nach § 26b EStG wählen: Regelfall der Besteuerung von Ehepartnern, § 26 Abs. 3 EStG. Allerdings müssen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zu Beginn oder im Laufe des Veranlagungszeitraums vorliegen. Letztmalig haben Ehepartner im Trennungsjahr die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung. Bei einem dauernden Getrenntleben ist nur noch die Einzelveranlagung gesetzlich vorgegeben, es sei denn, die Ehepartner versöhnen⁷ sich wieder und es kommt erneut zu einer ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Zusammenveranlagung brachte bis 1958 für Ehepaare bei Anwendung der Grundtabelle progressionsbedingte Nachteile. Deshalb wurde 1958 die Tarifvorschrift des § 32a Abs. 5 EStG eingeführt. Durch den Splittingtarif sollten Ehepaare bei Beibehaltung der Zusammenveranlagung wieder entlastet werden.

2. Splittingverfahren

Das sog. Splittingverfahren findet sich in der Tarifierungs- und Anwendungsvorschrift des § 32a Abs. 5 EStG⁸ wieder. Die von den Ehepartnern zu zahlende Einkommensteuer beträgt danach das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 EStG (Grundtarif) ergibt.

Bei der Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens werden die Einkünfte der Ehepartner zunächst getrennt ermittelt und anschließend zu einem gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte zusammengerechnet. Nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrags, der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen usw. ergibt sich das von den Ehepartnern zu versteuernde Einkommen, wobei die festzusetzende Einkommensteuer der Splittingtabelle entnommen wird.

Noch heute dient das Splittingverfahren häufig als Argument für den Trauschein, was jedoch näher betrachtet nur dann sinnvoll ist, wenn die Ehepartner nicht gleich hohe Einkommen erzielen:

Die Halbierung des Gesamteinkommens zur Berechnung der tariflichen Steuer nimmt lediglich die zuvor erfolgte Addition der Einkommen zum Gesamteinkommen zurück. Jeder Ehepartner wird fiktiv hinsichtlich der ihm zuzurechnenden Hälfte des gemeinsamen Einkommens nach der Grundtabelle versteuert. Aus dieser fiktiven Mittelung des Gesamteinkommens leitet sich der Begriff des sog. Splitting-Verfahrens ab. Es entsteht bei diesem Verfahren ein Splittingeffekt und die

⁴ BGH FamRZ 2010, 111, 112.

⁵ BVerfG FamRZ 2011, 437 ff.; BVerfG FuR 2011, 220 ff.; siehe hierzu auch Gerhardt FamRZ 2011, 537 ff.; Gutdeutsch FamRZ 2011, 523 ff.; Maier FuR 2011, 182; Rofsmann FuR 2011, 184 ff.; Born FF 2011, 136 ff.

⁶ Perleberg-Kölbel FuR 2010, 254 ff.

⁷ FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, 8. Aufl., 13. Kap., Rn. 221.

⁸ Eingeführt durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 1958.

Steuerbelastung wird somit über die Einkommensteuerveranlagung festgestellt.

IV. Halbteilungsgrundsatz im Steuerrecht

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 03.11.1982 – 1 BvR 1104/79⁹ – entspricht das Splittingverfahren dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, wobei davon ausgegangen wird, dass zusammenlebende Ehepartner eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden, in der ein Ehepartner an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat. Dieser Halbteilungsgrundsatz als Ausbildung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG verlangt, dass Ehepartner mit gleichem Gesamteinkommen auch steuerlich gleich belastet werden. Auf den individuellen Anteil am Gesamteinkommen kommt es nicht an.

Nach Ansicht des BVerfG wird mit dem Splittingverfahren an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe angeknüpft, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet. Die Zusammenveranlagung ist verfassungskonform und das Splittingverfahren bedeutet nach seinem vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Zweck u.a. eine besondere Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter. Sie ist Ausdruck der Gleichwertigkeit der Arbeit von Mann und Frau ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Haus- oder Berufsarbeit handelt. Sinn und Zweck des Splittingverfahrens stehen im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 GG. Dieser verpflichtet den Staat, die Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen als auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig und selbstverantwortlich zu respektieren. Im Einklang mit diesen Grundsätzen lässt das Splittingverfahren den Ehepartnern die freie Wahl. Entweder erwirtschaftet einer der Partner allein ein möglichst hohes Familieneinkommen und engagiert sich deshalb vollständig in seinem Beruf, während der andere Partner den Haushalt führt, oder beide Partner sind sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig, sodass beide ihre Berufstätigkeit entsprechend beschränken. Das Ehegat-

tensplitting ist damit keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare gem. Art. 3 Abs. 1 GG orientierte sachgerechte Besteuerung (Begründung unter 4a).

V. Fazit

Der Splittingvorteil aus der neuen Ehe hat keinen Bezug zu den ehelichen Verhältnissen der vorangegangenen Ehe. Der (erneute) steuerliche Vorteil tritt nur infolge einer Wiederheirat ein. Er prägt deshalb nicht den Bedarf des geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehepartners. Das Unterhaltseinkommen des wiederverheirateten Ehepartners ist daher fiktiv unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Realsplittingvorteil)¹⁰ nach der Grundtabelle zu berechnen. Allein dieser Steuervorteil resultiert aus der geschiedenen Ehe. Unterhaltszahlungen an den Ehepartner sind begünstigte Aufwendungen und somit zum Sonderausgabenabzug zugelassen. § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG entspricht verfassungsrechtlichen Grundsätzen und dem EU-Recht.¹¹

Eine andere Betrachtungsweise hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf den Schutz der neuen Ehe und dem gebotenen steuerlichen Halbteilungsgrundsatz nicht stand. Steuerliche Vorteile, die in Konkretisierung des Schutzauftrags aus Art. 6 Abs. 1 GG gesetzlich allein der bestehenden Ehe eingeräumt werden, dürfen nicht wieder durch die Gerichte entzogen und an die geschiedene Ehe weitergegeben werden.¹² Nur so wird gewährleistet, dass zusammenlebende Ehepartner eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden, in der ein Ehepartner an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat.¹³

⁹ BVerfGE 61, 319 (345) = BStBl II 1982, 717.

¹⁰ Zur Höhe unter Berücksichtigung des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung: Perleberg-Kölbel FuR 2010, 18.

¹¹ BFH/NV 2007, 1528; EUGH DSr 2005, 1265.

¹² BVerfG FamRZ 2003, 1821.

¹³ BVerfGE 61, 319 (345) = BStBl. II 1982, 717.

Das Verfassungsgerichtsurteil vom 25.01.2011 – ein Pyrrhussieg?

von Gisela Wohlgemuth, Richterin am OLG a.D., Krefeld

Das BVerfG¹ hat die Einkommensverteilung bei Unterhaltsansprüchen zweier Ehefrauen aus der Bedarfsbestimmung herausgenommen. Damit ist sie aber nicht aus der Welt, sondern der Leistungsberechnung zugewiesen. Frage ist damit, ob sich durch diese Strukturveränderung das durch die Drittmethode des BGH² gewonnene Verteilungsergebnis im Ergebnis zugunsten der ersten Ehefrau verbessert.

I. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Die vom BVerfG als gesetzlich zwingend geforderte Bedarfsberechnung nach den Verhältnissen der Parteien zum Scheidungstichtag (§ 1578 BGB) endet mit einem Betrag von 761 €, die Urteilsgründe enthalten aber – offenbar weil sich die vorangegangene Abänderung nur mit der Bedarfsberechnung befasst hatte – zur Leistungsfähigkeit (§ 1581 BGB) die

bloße Aussage, dass der Pflichtige zur Zahlung dieses Betrages „wirtschaftlich in der Lage gewesen wäre“. Bindenden Aufschluss darüber, inwiefern es ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts des Pflichtigen nach seinen aktuellen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen bei dem Betrag von 761 € zu verbleiben hatte, geben die Urteilsgründe nicht.³

¹ BVerfG FamRZ 2011, 437 mit Anm. Borth S. 445.

² BGH FamRZ 2008, 1911, 1915; BGH FamRZ 2009, 411, 414; BGH FamRZ 2010, 111, 113.

³ BVerfG FamRZ 2011, 437, 445.